

# Wegleitung im Todesfall

Informationen für die Angehörigen



Gemeindeverwaltung Bütschwil-Ganterschwil

Bestattungsamt

Innerfeld 21

9606 Bütschwil

Tel. 071 982 82 26

E-Mail [info@buetschwil-ganterschwil.ch](mailto:info@buetschwil-ganterschwil.ch)

[www.buetschwil-ganterschwil.ch](http://www.buetschwil-ganterschwil.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Was ist bei einem Todesfall sofort zu tun?</b> .....	3
<b>Anzeigepflicht / gesetzliche Grundlagen</b> .....	4
<b>Einsargen, Überführung und Aufbahrung</b> .....	5
Bestattungsdienst der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil.....	5
Überführung ins Ausland.....	5
Aufbahrung.....	5
<b>Organisation der Bestattung</b> .....	6
Friedhöfe .....	6
Bestattungsarten .....	6
Erdbestattung.....	7
Urnenbeisetzung .....	7
Bestattungszeiten.....	8
<b>Grabmal (Grabstein/-schmuck)</b> .....	9
<b>Grabunterhalt</b> .....	9
<b>Gräberräumungen</b> .....	9
<b>Bestattungskosten</b> .....	9
<b>Todesschein / Familienbüchlein</b> .....	10
<b>Testament / Erbvertrag</b> .....	10
<b>Erbenbescheinigung</b> .....	10
<b>Willensvollstrecker</b> .....	10
<b>Checkliste</b> .....	12
<b>Wichtige Adressen</b> .....	13
<b>Eigene Notizen</b> .....	14

## Was ist bei einem Todesfall sofort zu tun?

### **Todesfall zu Hause / unterwegs:**

Tritt der Todesfall zu Hause oder unterwegs ein, ist umgehend der Hausarzt oder der Notarzt zu benachrichtigen. Er stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

Die nächsten Angehörigen melden sich mit der ärztlichen Todesbescheinigung beim Bestattungsamt Bütschwil-Ganterschwil. Sofern nicht bereits erfolgt, veranlasst das Bestattungsamt die Einsargung des Leichnams und die Überführung ins Aufbahrungsgebäude.

### **Todesfall im Spital / Heim:**

Tritt der Todesfall in einem Spital oder in einem Heim ein, werden die ersten Vorkehrungen durch das Spital oder das Heim erledigt. Die ärztliche Todesbescheinigung wird in der Regel direkt dem Bestattungsamt zugestellt.

In den meisten Fällen sorgt die zuständige Verwaltung, in Absprache mit den Angehörigen, für das Einsargen und die Überführung. Die nächsten Angehörigen haben sich beim Bestattungsamt Bütschwil-Ganterschwil betreffend Organisation der Bestattung zu melden.

## Anzeigepflicht / gesetzliche Grundlagen

### **Art. 34a Zivilstandsverordnung (ZStV)**

<sup>1</sup>Zur Meldung des Todes verpflichtet sind:

- a) wenn die Person in einem Spital, in einem Alters- und Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen;
- b) wenn die Person nicht in einer Einrichtung nach Buchstabe a gestorben ist, die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat;
- c) wenn der Todesfall nicht gemeldet worden ist, jede Behörde, welcher der Todesfall zur Kenntnis kommt.

Meldepflichtige nach Absatz 1 Buchstabe b können eine Drittperson schriftlich zur Meldung des Todes bevollmächtigen.

### **Art. 35 Zivilstandsverordnung (ZStV)**

Die Meldepflichtigen haben Todesfälle innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt\* schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden.

\* Die Angehörigen sind verpflichtet, den Todesfall spätestens am nächsten Arbeitstag dem Bestattungsamt anzuzeigen. Das Bestattungsamt Bütschwil-Ganterschwil sorgt für die Weiterleitung der Todesmeldung an das zuständige Zivilstandsamt des Todesorts.

An Wochenenden steht für die ersten Vorkehrungen ein Pikettdienst zur Verfügung (Bestattungsdienst Egli, Niederstetten).

## Einsargen, Überführung und Aufbahrung

### Bestattungsdienst der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil

Die Angehörigen können von sich aus, durch Vermittlung des Arztes oder des Bestattungsamts den Bestattungsdienst anfordern.

#### **Bestattungsdienst Egli**

**c/o Schreinerei Egli AG**

**Salenstrasse 7**

**9249 Niederstetten**

**Tel. 071 950 05 78 / 079 696 45 55**

Der Bestattungsdienst wird im Trauerhaus vorsprechen, die verstorbene Person waschen, kämmen, ankleiden und dann für das Einsargen und die Überführung des Leichnams in den gekühlten Aufbahrungsraum des Friedhofes sorgen.

Ausserdem berät der Bestattungsdienst Egli die Angehörigen über die verschiedenen Särge, die gewünschte Ausstattung und die entstehenden Kosten. Im Rahmen des Möglichen übernimmt der Bestattungsdienst auch weitere Dienstleistungen (z.B. Besorgung von Blumen, usw.).

### Überführung ins Ausland

Soll ein Verstorbener ins Ausland überführt werden, müssen vorgegebene Bestimmungen eingehalten werden. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich beim Bestattungsamt Bütschwil-Ganterschwil.

Wer eine Urne ins Ausland mitnehmen möchte, muss diese vom Krematorium St. Gallen mit einer Plombe verschliessen lassen. Das Krematorium St. Gallen stellt eine Bescheinigung aus, die den Inhalt der Urne ausweist.

### Aufbahrung

In der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil werden die Verstorbenen bis zur Beisetzung oder bis zur Überführung ins Krematorium St. Gallen in den Aufbahrungsräumen der Friedhöfe aufgebahrt. Den Angehörigen wird für diese Zeit ein Schlüssel ausgehändigt, mit dem sie jederzeit den Raum des Verstorbenen betreten können.

## Organisation der Bestattung

Im Gespräch mit den Angehörigen setzt das Bestattungsamt Bütschwil-Ganterschwil Art, Zeitpunkt und Ort der Bestattung bzw. der Abdankung fest.

### Friedhöfe

Alle verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil haben ein Anrecht auf eine Beisetzung auf den Friedhöfen Bütschwil (Friedhof Dorf oder Feld) oder Ganterschwil. In der Regel wird der Friedhof jenes Ortsteils gewählt, in dem der letzte Wohnsitz war.

Die Beisetzung auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde muss mit der zuständigen Behörde vor­gängig abgesprochen werden.

### Bestattungsarten

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil sind folgende Bestattungsarten möglich:

<b>Friedhof Dorf, Bütschwil</b>	<b>Erdbestattung</b>	- in einem Reihengrab
	<b>Urnenbeisetzung</b>	- in einem Reihengrab - in einem bestehenden Grab - in das Gemeinschaftsgrab - an der Urnenwand
<b>Friedhof Feld, Bütschwil</b>	<b>Erdbestattung</b>	- in einem Reihengrab
	<b>Urnenbeisetzung</b>	- in einem Reihengrab - in einem bestehenden Grab - an der Urnenwand
<b>Friedhof Ganterschwil</b>	<b>Erdbestattung</b>	- in einem Reihengrab
	<b>Urnenbeisetzung</b>	- in einem Reihengrab - in einem bestehenden Grab - in das Gemeinschaftsgrab - an der Urnenwand

## Erdbestattung

Der Leichnam wird im Sarg bei der Aufbahnhalle aufgebahrt. Die Trauerfamilie versammelt sich dort zur Einsegnung. Der Leichnam wird in einem Sarg in der Erde beigesetzt. Anschliessend findet in der Kirche der Trauergottesdienst statt.

## Urnenbeisetzung

Die Urne befindet sich bei der Aufbahnhalle, wo sich auch die Trauerfamilie zur Einsegnung versammelt. Nach der Beisetzung der Urne findet der Trauergottesdienst in der Kirche statt.

### **Erdbestattungsgrab**

Das Erdbestattungsgrab ist ein individuell gestaltetes Grab mit Grabmal und Bepflanzung. Die gesetzlich festgelegte minimale Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Die nachträgliche Beisetzung von Urnen ist möglich; jedoch gilt es, die minimale Grabesruhe von 10 Jahren für Urnen zu beachten (mit Einwilligung der Angehörigen kann die Grabesruhe nachträglich beigesetzter Urnen verkürzt werden).

#### **Grabmal**

Zur Errichtung eines Grabmals bedarf es einer Bewilligung durch die Ratskanzlei Bütschwil-Ganterschwil. Das Grabmal kann innerhalb des vorgegebenen Rahmens individuell gestaltet und darf frühestens sechs Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

#### **Unterhalt**

Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen.

### **Urnengrab**

Das Urnengrab ist ein individuell gestaltetes Grab mit Grabmal und Bepflanzung. Die Grabesruhe beträgt mind. 20 Jahre. Die nachträgliche Beisetzung von Urnen ist möglich; jedoch gilt es, die minimale Grabesruhe von 10 Jahren für Urnen zu beachten (mit Einwilligung der Angehörigen kann die Grabesruhe nachträglich beigesetzter Urnen verkürzt werden).

#### **Grabmal**

Zur Errichtung eines Grabmals bedarf es einer Bewilligung durch die Ratskanzlei Bütschwil-Ganterschwil. Das Grabmal kann innerhalb des vorgegebenen Rahmens individuell gestaltet und darf frühestens drei Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

#### **Unterhalt**

Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen.

**Urnenwand**

Bei der Urnenwand erfolgt eine einheitliche Beschriftung und Bepflanzung durch die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil mit Kostenfolge für die Angehörigen. Es können maximal zwei Urnen pro Grabstelle beigesetzt werden. Die Urne wird unterhalb der Wandplatte in die Rabatte beigesetzt. Der Grabplatz wird durch die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil bestimmt.

Wandplatte: Die Gemeinde ist zuständig für die Lieferung, die Beschriftung und die Montage. Die Platte wird einheitlich mit Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr beschriftet.

**Unterhalt**

Für Bepflanzung und Gestaltung der Urnenwand sowie dazugehörige Rabatten ist ausschliesslich die Gemeinde zuständig. Blumen und Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung in die Rabatte gelegt werden.

**Gemeinschaftsgrab**

Die Beisetzung der Urne erfolgt im Gemeinschaftsgrab. Es besteht die Möglichkeit das Gemeinschaftsgrab mit Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr zu beschriften. Die Gemeinde ist zuständig für die Lieferung, die Beschriftung und die Montage. Der Grabplatz wird durch die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil bestimmt.

**Unterhalt**

Die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil unterhält das Gemeinschaftsgrab auf eigene Kosten. Blumen und Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung in die Rabatte gelegt werden.

**Bestattungszeiten**

Grundsätzlich hat eine Beerdigung bzw. eine Kremation frühestens nach 48 Stunden und spätestens fünf Tage nach dem Todeszeitpunkt stattzufinden.

Bestattungen finden in der Regel um folgende Zeiten statt:

- katholische Bestattungen: 10.00 Uhr
- evangelische Bestattungen: 14.00 Uhr

Der Gottesdienst findet im Anschluss an die Bestattung statt. **Der Ablauf der kirchlichen Zeremonie ist mit dem zuständigen Pfarramt abzusprechen.**



## Grabmal (Grabstein/-schmuck)

Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an die verstorbene Person und kann eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten. Für die Errichtung von einem Grabmal ist die Bewilligung des Gemeinderats Bütschwil-Ganterschwil erforderlich. Das Grabmal hat sich bezüglich Form, Material und Ausgestaltung harmonisch in das Gesamtbild der Friedhofsanlage einzufügen. Als Werkstoffe sind vorzugsweise Natursteine zugelassen. Der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil kann in begründeten Ausnahmefällen die Verwendung anderer Materialien bewilligen.

Bei Erdbestattungen dürfen die Grabsteine frühestens sechs Monate, bei Urnengräbern drei Monate, nach der Beisetzung erfolgen.

## Grabunterhalt

Die Angehörigen sorgen dafür, dass das Grab ordentlich unterhalten wird. Die Grabstätte soll einfach bepflanzt und gepflegt werden. Auf auffälligen Grabschmuck ist zu verzichten. Der Grabschmuck darf die angrenzenden Gräber und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Bäume oder Sträucher gesetzt werden. Schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler sind durch die Angehörigen auf eigene Kosten aufzurichten oder neu zu setzen.

## Gräberräumungen

Die vorgesehenen Ruhezeiten dauern in der Regel 20 Jahre bzw. 10 Jahre für Urnenwandgräber. Da jeweils eine Grabreihe oder ein Grabfeld als Ganzes geräumt wird, kann die Ruhezeit einer einzelnen Grabstätte die gesetzliche Ruhezeit überdauern. Gräberräumungen werden frühzeitig auf der Publikationsplattform des Kantons St. Gallen «Amtsblatt» und im «Mitteilungsblatt» angekündigt.

## Bestattungskosten

Nach geltendem Recht und Tarif werden die Bestattungskosten von der Politischen Gemeinde übernommen, in welcher der/die Verstorbene den letzten Wohnsitz hatte.

Die Bestattungskosten umfassen die Auslagen für die ärztliche Totenschau, die Lieferung des Sargs (einfache Ausführung), das Einsargen und die erste Überführung des Leichnams, sowie das Bereitstellen, das Öffnen und Schliessen des Grabs und dessen Bezeichnung (Holzkreuz). Bei Kremationen übernimmt die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil die vollen Kosten der Einäscherung.

Allfällige Mehrkosten werden den Angehörigen gemäss Tarif der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil weiterbelastet.

## Todesschein / Familienbüchlein

Sofern ein Todesschein benötigt wird, kann dieser beim zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes telefonisch bzw. online bestellt werden.

Das Familienbüchlein kann auf Wunsch beim Zivilstandsamt des Todesortes nachgeführt werden.

## Testament / Erbvertrag

Falls ein Testament oder ein Erbvertrag vorhanden ist, ist dieses Dokument ungeöffnet dem Amtsnotariat Wil zu übergeben. Für sämtliche Fragen betreffend Testament, deren Eröffnung, Erbverträge usw. wenden sich die Angehörigen direkt an das Amtsnotariat Wil.

## Erbenbescheinigung

Für die Übertragung von Grundstücken oder für Geldbezüge ist in der Regel eine gebührenpflichtige Erbescheinigung notwendig. Diese kann vom Amtsnotariat Wil verlangt werden.

## Willensvollstrecker

Der Erblasser/die Erblasserin kann in einer letztwilligen Verfügung eine oder mehrere handlungsfähige Personen mit der Vollstreckung seines/ihres Willens beauftragen.

Gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB ist dieser Auftrag dem Willensvollstrecker von Amtes wegen mitzuteilen. Eine Ablehnung der Aufgabe als Willensvollstrecker hat innert 14 Tagen zu erfolgen. Stillschweigen gilt als Annahme.

Der Willensvollstrecker hat den Willen des Erblassers/der Erblasserin zu vertreten und ist dafür beauftragt die Erbschaft zu verwalten, die Schulden zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser/von der Erblasserin getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen. Den Willensvollstrecker trifft für seine Tätigkeit eine persönliche Haftung und Verantwortlichkeit.

Das Willensvollstreckermandat endet mit:

- der vollständigen Teilung der Erbschaft.
- dem Mandatsentzug durch das Kreisgericht.
- der Niederlegung des Mandats durch den Willensvollstrecker
- dem Tod / Handlungsunfähigkeit des Willensvollstreckers.

**Genauere oder weitere Auskunft betreffend Erbschaft/-recht kann das Amtsnotariat Wil erteilen.**

## Checkliste

- Meldung an Bestattungsamt Bütschwil-Ganterschwil
- Meldung an Pfarramt
- Angehörige, Freunde, Arbeitgeber, Nachbarn, Vermieter, Vereine, usw. benachrichtigen
- Todesanzeige aufgeben
- Leidzirkulare bestellen und versenden
- Adressliste erstellen
- Leidmahl organisieren
- Lebenslauf erstellen und allfällige Beiträge für die Abdankungsfeier vorbereiten
- Blumenschmuck bestellen
- Letztwillige Verfügung, welche allenfalls zu Hause aufbewahrt wurde, dem Amtsnotariat übergeben

### Meldung an:

- AHV / IV Ausgleichskasse
- Krankenkasse
- Pensionskasse
- Lebensversicherung
- Banken
- Post
- Strassenverkehrsamt
- andere Versicherungen (Auto, Hausrat, Privathaftpflicht, usw.)

### Buchhaltung:

- Depot / Saldobestände per Todestag
- Daueraufträge stoppen (Miete, Alimente, usw.)
- Lastschriftverfahren aufheben (Kreditkarten, Krankenkasse, Heim, usw.)
- Rückforderungen
- Schlussrechnungen erstellen
  
- Kündigung Wohnung, Strom, Wasser, Telefon, Serafe, sonstige Abonnements, usw.
- Schlüssel der Aufbahrungshalle zurückgeben
- Regelung mit Amtsnotariat betreffend Erbschaft (Annahme / Ausschlagung)
- Evtl. Grabunterhaltsvertrag mit Gärtnerei abschliessen
- Grabmal bestellen

## Wichtige Adressen

### **Bestattungsamt**

Bestattungsamt Bütschwil-Ganterschwil  
Innerfeld 21, 9606 Bütschwil  
info@buetschwil-ganterschwil.ch  
Telefon 071 982 82 26

### **Bestattungsdienst**

Bestattungsdienst Egli  
Salenstrasse 7, 9249 Niederstetten  
Telefon 071 950 05 78 / 079 696 45 55

### **Pfarramt**

Kath. Pfarrsekretariat  
Kirchplatz 6, 9606 Bütschwil  
Telefon 071 983 17 85  
Telefon Pfarrer Josef Manser 071 983 17 85 / 079 352 30 58

Evang. Pfarrsekretariat  
Innerfeld 64, 9606 Bütschwil  
Telefon 071 983 10 89  
Telefon Pfarrer Anselm Leser 071 983 15 56

### **Amtsnotariat**

Amtsnotariat Wil  
Lerchenfeldstrasse 11, 9500 Wil  
info.anwi@sg.ch  
Telefon 058 229 76 30

### **Todesanzeige und -karten**

Schneider-Scherrer AG  
Wilerstrasse 33, 9602 Bazenheim  
Telefon 071 932 10 32

NZZ Media Solutions AG  
Rietwisstrasse 10, 9630 Wattwil  
Telefon 071 987 38 38

## Eigene Notizen